

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

Gestaltungshoheit des Landes und seiner Kommunen bei der Raumordnungsplanung erhalten

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. die Bundesregierung mit ihrer Gesetzesnovelle zum Raumordnungsgesetz in § 6 Absatz 2 die ursprüngliche Integrität der Raumordnungsplanung durch das Land und seine Kommunen deutlich abgeschwächt hat und Abweichungen von Zielen der Raumordnung seitdem stattgegeben werden soll, sofern sie beantragt werden.
 2. dieses Vorgehen die Raumplanung, d. h. die im Wege eines eingehenden raumordnerischen Verfahrens gefundenen Festlegungen, gegenüber privaten Vorhabenplanungen in erheblichem Maße relativiert bzw. einer wirksamen Durchsetzbarkeit beraubt.
 3. eine „Soll“-Bestimmung im Zusammenhang mit der Zulassung eines Abweichungsantrages dem überragenden Interesse des Planerhaltes und der damit verbundenen Planungs- und Rechtssicherheit entgegensteht.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass
1. die neu gefasste Regelung in § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes so gestaltet wird, dass es Raumentwicklungsbehörden in Zielabweichungsverfahren ermöglicht wird, im Rahmen von Einzelfallabwägungen gewichtigen öffentlichen Belangen gerecht zu werden sowie die speziellen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen.
 2. durch planbare und rechtssichere Verwaltungsentscheidungen die Umsetzung der Energiewende in der gesamten Bevölkerung, auch im ländlichen Raum, breite Akzeptanz findet.

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Mit der am 22. März 2023 beschlossenen und am 28. September 2023 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle zum Raumordnungsgesetz wollte die Bundesregierung ein seit dem Jahr 2008 laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels beenden. Die vorher geltende Rechtslage verletzte nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Januar 2018 die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Einzelhandelsketten.

Um diesen Missstand zu beheben und Entscheidungen der zuständigen Behörden für den Einzelhandel transparenter zu gestalten, wurde in der im Jahr 2023 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle die bisherige „Kann-Bestimmung“ in § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu Zielabweichungsverfahren durch eine „Soll-Bestimmung“ ersetzt.

Diese Änderung verändert den Umgang mit von gewünschten Planungszielen abweichenden Anträgen in so hohem Maße, dass ihre ursprüngliche Bezeichnung als „Zielabweichungsverfahren“ nunmehr obsolet scheint. Anstatt Anträge eingehend auf ihre Vereinbarkeit mit raumordnerischen Zielen zu überprüfen, „sollen“ diese Abweichungen vom raumordnerisch gesellschaftlich vereinbarten Ziel in der aktuellen Gesetzgebung durch die genehmigende Behörde zugelassen werden.

In seiner aktuellen Form kann das Raumordnungsgesetz deshalb gesamtgesellschaftlich vereinbarte und lange ausgehandelte raumordnerische Ziele unterlaufen oder die Raumplanung sogar ganz überflüssig machen. Wenn von der ursprünglichen Raumordnung abweichenden Zielen stattgegeben werden „soll“, stellt sich auch für die Kommunen die Frage, welche Steuerungswirkung ein Raumentwicklungsplan für Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Kommunen ohne Möglichkeit der Einzelfallabwägungen bietet.

Diese übermäßige Beschneidung der Zielsetzung durch Raumplanung muss deshalb im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reformiert werden und die Bewertung von Zielabweichungsverfahren im Raumordnungsgesetz anhand von Einzelfallabwägungen durch die zuständige Behörde erhalten bleiben.